

Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Die Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnbebauung südlich des Boddenweges“ der Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen hat am 21.05.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung den Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnbebauung südlich des Boddenweges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 291/12; 291/13; 291/14; 291/15; 291/16; 291/17; 291/18; 291/26; 291/38 tlw. der Flur 2 der Gemarkung Dierhagen. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Straße am Boddenweg, im Osten durch die offene Feldmark, im Süden durch die offene Feldmark und im Westen durch die „Kirchstraße“.

Der Geltungsbereich ist dem angefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnbebauung südlich des Boddenweges“ der Gemeinde Ostseebad Dierhagen tritt mit Ablauf des 24.07.2025 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung im Bauamt des Amtes Darß/Fischland, 18375 Born a. Darß, Chausseestraße 68a während der Dienststunden

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auf der Homepage des Amtes Darß/Fischland unter <https://dierhagen.darss-fischland.de> sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Dierhagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

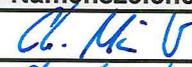
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteile, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ostseebad Dierhagen, 01.07.2025


Christiane Müller
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

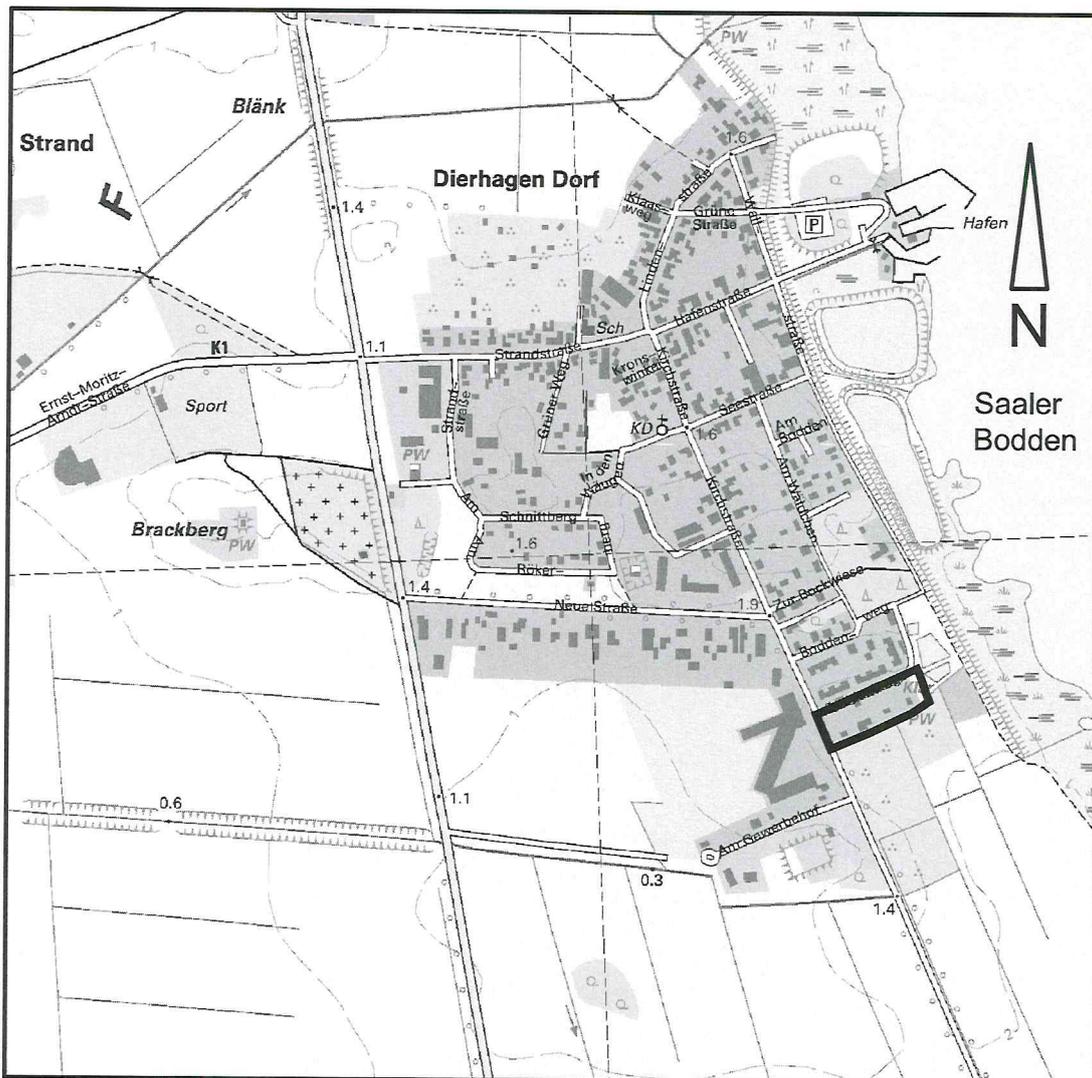
	Datum	Namenszeichen
ausgehängt am:	10.07.2025	
abzunehmen am:	25.07.2025	
abgenommen am:		
Standort der Bekanntmachungstafel:		
veröffentlicht im Internet:	10.07.2025	



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de

Übersichtsplan

zum einfachen Bebauungsplan Nr. 41 der
Gemeinde Ostseebad Dierhagen
"Wohnbebauung südlich des Boddenweges"
gemäß §30 Abs. 3 BauGB mit örtlichen
Bauvorschriften nach §86 LBauO M-V



Übersichtsplan - M: 1:10000

© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv-MV)

Planungsverfasser:

Dipl.-Ing. Rolf Günther
Büro für Architektur und Stadtplanung
Neue Klosterstraße 16, 18311 Ribnitz-Damgarten
Tel.: 0 38 21 / 6 22 88